



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, FINANZ- UND PERSONALAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.11.2024, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:24 Uhr  
Ort: im Flöz, Veranstaltungssaal

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Herr Frank Zellner

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader sen.  
Herr Stephan Beyer  
Herr Michele D'Amico  
Herr Maximilian Maar  
Herr Rudi Mach  
Herr Simon Mooslechner  
Herr Robert Pickert  
Herr Christian Quecke  
Herr Walter Wurzinger  
Frau Cornelia Wutz

#### **Personal**

Herr Tjark Duncker  
Herr Andreas Fischer  
Herr Ludwig Hanakam  
Herr Michael Liedl  
Herr Robert Spirkel

#### **weitere Anwesende:**

**Presse:** Hr. Jepsen // WM-Tagblatt

**Besucher:** ./.

**Gäste/Fachleute:** ./.

### **Abwesend:**

./.

# TAGESORDNUNG

Öffentlich

Beschließender Teil

**1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2024

Vorberatender Teil

**2** Neuerlass der Plakatierungsverordnung

**3** Festsetzung der Grundsteuerhebesätze - Erlass einer Hebesatzsatzung

**4** Kenntnissgaben

Erster Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## Öffentlich

## Beschließender Teil

### 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2024

Die Sitzungsniederschrift vom 15.10.2024 wurde einstimmig genehmigt

## Vorberatender Teil

### 2 Neuerlass der Plakatierungsverordnung

Sachverhalt:

## Plakatierungsverordnung des Marktes Peißenberg

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (i. d. F. der Bek. Vom 13.12.1982 – BayRS 2011-2-1-, zuletzt geändert durch § 2 und § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247, S. 254)

### § 1 Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Peißenberg vorgeführt werden.

### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung

(Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei:

|                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Europawahlen                | 44 Tage vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen            | 44 Tage vor dem Wahltermin |
| Landtags- und Bezirkswahlen | 44 Tage vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen              | 44 Tage vor dem Wahltermin |

b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde

c) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 44 Tagen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Wahlplakate dürfen nur an den vom Markt Peißenberg eigens für Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A 1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

(4) Sollte der Markt Peißenberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer) der Größe DIN A 0 aufstellen. Der Markt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen. Am Rathausplatz, in der Sonnen- und Pestalozzistraße im Bereich der Schule und Turnhalle ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt (jeweils auf beiden Straßenseiten).

(5) Bei Kommunalwahlen bestimmt der Gemeindevorstand die Plakatierungsmodalitäten.

(6) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer

gesetzten Frist wieder beseitigt sind. <sup>2</sup>Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Ereignis wieder abgenommen werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
  2. Entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
  3. Entgegen § 3 Abs. 6 oder § 3 Abs. 7 Satz 2 die Plakate nicht fristgerecht abbaut.
- (2) Der Markt Peißenberg ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, widerrechtlich angebrachte sowie nicht fristgemäß abgenommene Anschläge im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu entfernen. Satz 1 gilt auch für Anschläge, die keinen Verantwortlichen benennen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 29.11.2024 in Kraft (Bekanntgabe am 21.11.2024).  
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

#### Beschluss:

Dem Neuerlass der von der Verwaltung vorgestellten Plakatierungsverordnung wird in der konsolidierten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

### **3 Festsetzung der Grundsteuerhebesätze - Erlass einer Hebesatzsatzung**

#### Sachverhalt:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt – gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundsteuer B vom Bundesmodell unterscheidet und zukünftig nach einem wertunabhängigen Flächenmodell umgesetzt wird. Die Grundsteuer A wird wie bisher mit dem Ertragswert bewertet. Hier wird in Bayern das Bundesrecht umgesetzt.

Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 01. Januar 2025, weshalb alle Steuerpflichtigen neue Bescheide erhalten müssen. Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt in der Regel Anfang des Jahres beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt, sowie die Erstellung und Versendung der ca. 5.500

Bescheide einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtzeitig rechtsichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Zur Höhe des vorgeschlagenen Hebesatzes:

Aktuell wurden ca. 5.200 Datensätze (Grundsteuer A und B) durch das Finanzamt übermittelt. Die Überprüfung und der Vergleich dieser Datensätze haben teilweise deutliche Abweichungen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, sogenannte systembedingte Belastungsverschiebungen, und teils falsch ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Bodenwertes zum Stichtag 01.01.1964 bewertet wurde, hat sich das Besteuerungs-System im Bereich der Grundsteuer B nun hin zu einem Flächenmodell entwickelt.

Gegenüberstellung „altes“ Recht mit „neuem“ Recht nach aktueller Datenlage:

**Grundsteuer A:**

Der Markt Peißenberg hat insgesamt rund 380 veranlagte Objekte in der Grundsteuer A. Aktuell (Stand 05.11.2024) liegen für 314 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von 83 Prozent.

|   |          |
|---|----------|
| Summe Grundsteuermessbetrag bisher – „altes“ Recht:                   | 10.800 € |
| Hebesatz bisher   | 325 %    |
| Grundsteueraufkommen bisher – „altes“ Recht:                          | 35.000 € |
| Summe neuer Messbetrag aus den aktuell vorliegenden Messbetragsdaten: | 11.700 € |
| Hebesatz gleichbleibend   | 325 %    |
| Grundsteueraufkommen neu – „neues“ Recht:                             | 38.000 € |
| Differenz:  | +3.000 € |

**Grundsteuer B:**

Der Markt Peißenberg hat insgesamt rund 5.200 veranlagte Objekte in der Grundsteuer B. Aktuell (Stand 05.11.2024) liegen für 4.863 der Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht einer Eingangsquote von knapp 94 % Prozent.

|   |             |
|---|-------------|
| Summe Grundsteuermessbetrag bisher – „altes“ Recht:                   | 378.000 €   |
| Hebesatz bisher   | 380 %       |
| Grundsteueraufkommen bisher – „altes“ Recht:                          | 1.436.000 € |
| Summe neuer Messbetrag aus den aktuell vorliegenden Messbetragsdaten: | 433.000 €   |
| Hebesatz gleichbleibend   | 380 %       |
| Grundsteueraufkommen neu – „neues“ Recht:                             | 1.645.000 € |
| Differenz:  | +209.000 €  |

Es ist darauf hinzuweisen, dass das gemeindliche Steueramt zahlreiche Überprüfungen der Datensätze vorgenommen hat. Diese haben gezeigt, dass eine Vielzahl von Erklärungen fehlerhaft und unplausibel sind und deshalb die aktuellen Messbetragsdaten gewisse Unsicherheiten aufweisen. Es ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge beim Finanzamt eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des

Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist. Der Markt ist an die Grundlagenbescheide gebunden und Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Auf Anraten des Bayerischen Städtetages ist ein ausreichender Risikopuffer für fehlende und fehlerhafte Messbescheide sowie mögliche nachträgliche Erlässe zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A bei 325 v. H. und Grundsteuer B bei 380 v. H. beizubehalten.

Die letzte Anpassung der Grundsteuerhebesätze wurde für die Grundsteuer A im Jahr 1995 von 300 % auf 325 % vorgenommen und für die Grundsteuer B im Jahr 2003 von 325 % auf 380 %.

In der Anlage ist ein Entwurf der neuen Hebesatzsatzung enthalten (Anlage 1).

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Hebesatzsatzung wie im Entwurf vorgeschlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

## **4 Kennnisgaben**

### **4.1 - Bürgerversammlung**

Der Vorsitzende weist nochmals auf den Termin für die Bürgerversammlung am 13.11.24 hin.

### **4.2 - MVV-Beitritt**

In der Sitzung wurde der bevorstehende MVV-Beitritt als Kennnisgabe eingebracht.

Mit dem 01.01.2025 ist der Landkreis Weilheim-Schongau offiziell Mitglied im MVV. Daraus kommt es zu einigen Neuerungen und Änderungen im Nahverkehr.

Die wichtigste Änderung die der MVV-Betritt für den Markt mit sich bringt ist, dass die Fortführung des kostenfreien Ortsbusses ab dem 01.01.25 nicht mehr möglich ist.

Für bestimmte Fahrgastgruppen gibt es alternative Tarifangebote des MVV. Diese richten sich an Seniorinnen und Senioren, bedürftige Bürgerinnen und Bürger sowie Schülerinnen und Schüler.

- **Monatskarte65** für Seniorinnen und Senioren:  
Übertragbare Monatskarte für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich – 51,90 € für eine Zone
- **Monatskarte S** für Inhaber des Landkreispasses:  
Stark rabattierte Monatskarte für bedürftige Bürgerinnen und Bürger – 27,90 für eine Zone. (SozH, GruSi, Bürgergeld, AsylbLG, FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst usw.)
- **365-Euro-Ticket** für Schülerinnen und Schüler:  
Beliebig viele Fahrten im MVV-Gesamtnetz, auch für Fahrten in der Freizeit

MGR Wurzinger merkt an, dass dies keine wirklichen Alternativen zum Ortsbus wären und der Rest der Bevölkerung hier auch keine Berücksichtigung mehr findet. Dem schließen sich MGR Wutz und MGR D'Amico an.

Herr Bürgermeister Zellner erläutert weiter, dass im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts andere Möglichkeiten erarbeitet werden sollen. Dabei wird ebenfalls auf das Mobilitätskonzept des Landkreises verwiesen, mit Hinweis auf die Testphase des Blauen-Land-Busses.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Frank Zellner um 19:24 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Frank Zellner  
Erster Bürgermeister

Ludwig Hanakam  
Schriftführung